



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

Kreisverband Dippoldiswalde e.V.

# ***Herzlich willkommen***

*in der Integrativen Kindertagesstätte Frauenstein*



*Sehr geehrte Eltern,*

*wir freuen uns, Sie und Ihr Kind in unserer Einrichtung begrüßen zu dürfen. Unsere Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung, in der Krippen- und Kindergartenkinder betreut werden und altersgerecht ihren Lebensraum erforschen können.*

## Vertrag

### zur Betreuung von Kindern in der Integrativen DRK-Kindereinrichtung Frauenstein

zwischen dem Deutschen Roten Kreuz

Kreisverband Dippoldiswalde e.V.

01744 Dippoldiswalde

vertreten durch den Vorstand M. Voigt und J. M. Müller

und den/der Personensorgeberechtigten des Kindes

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

#### 1. Aufnahme

der DRK-Kreisverband Dippoldiswalde e.V. nimmt das Kind

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ab: \_\_\_\_\_

in die Integrative Kindereinrichtung Frauenstein auf.

## **2. Öffnungszeit**

Die Integrative Kindertagesstätte Frauenstein ist Montag bis Freitag von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet.

Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kindereinrichtung geschlossen. Über zusätzliche Schließtage (z.B. Brückentage; pädagogische Tage) werden die Eltern rechtzeitig informiert. Für diese erfolgt keine Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages.

## **3. Aufnahmebedingungen**

**3.1.** Aufnahmeberechtigt sind alle Kinder nach dem vollendeten 1. Lebensjahr.

**3.2.** Vor Aufnahme in die Einrichtung ist mit einer schriftlichen ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass bei dem Kind keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindereinrichtung bestehen, sowie eine dem Alter entsprechende Impfberatung erfolgte. **(Anlage 1 ausfüllen)**

Gemäß § 34 Absatz 10a Impfschutzgesetz ist die Leitung der Kita verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte den erforderlichen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht vorlegen.

## **4. Gesetzliche Grundlagen**

**4.1.** Die Betreuung der Kinder basiert landeseinheitlich auf dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG). Der Gesetzeswortlaut kann bei der Leiterin der Einrichtung oder der Geschäftsstelle des DRK-Kreisverband Dippoldiswalde e.V., Rabenauer Strasse 45 eingesehen werden.

**4.2.** Grundlage des pädagogischen Handelns ist der Sächsische Bildungsplan.

**4.3.** Der Datenschutz ist im §35 des SGB I und im §§ 67 – 85a SGB X geregelt.

## **5. Versicherung**

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 8a(und b) des SGB VII bzw. bei Hanse-Merkur, Allgemeine Versicherung AG Hamburg gegen Unfall versichert

1. auf direktem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung

2. während des Aufenthaltes in derselben

3. während aller Veranstaltungen der Kindereinrichtung auch außerhalb des Grundstückes

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Die Aufsichtspflicht obliegt in der Wege-Zeit den Personensorgeberechtigten. Der gesetzliche Versicherungsschutz endet 2 Stunden nach der Abholung.

## **6. Elternbeitrag**

**6.1.** Mit vorliegendem Vertrag wird die gewünschte tägliche Betreuungszeit vereinbart. Änderungen sind in der Regel zum Monatsbeginn möglich und der Leiterin der Einrichtung spätestens 2 Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Eine 4,5 Stunden Betreuung erfolgt nur am Vormittag.

**6.2.** Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Lebensalter des Kindes am 1. des Monats.

**6.3.** Ein Erlass des Elternbeitrages wegen Urlaub, Kur oder Krankheit wird nicht gewährt.

**6.4.** Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in dem das Kind letztmalig die Kindertagesstätte besucht. Der Elternbeitrag ist jeweils für den gesamten Monat zu entrichten. Bei Aufnahme bis zum 14. des Monats ist der volle Elternbeitrag, ab dem 15. des Monats der halbe zu zahlen; bei Abmeldung entsprechend umgekehrt.

**6.5.** Der Elternbeitrag, sowie das Essengeld für den vergangenen Monat werden jeweils am 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung soll in der Regel unbar durch Einzugsermächtigung oder Überweisung/Einzahlung auf das Konto des DRK Kreisverbandes Dippoldiswalde e.V.

IBAN DE78850900004628261003

BIC GENODEF1DRS

bei der Volksbank Dresden - Bautzen e.G. erfolgen. **(Anlage 2 ausfüllen)**

**6.6.** Die Geschwisterermäßigung ist so geregelt, dass alle Kinder der Familie, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen (auch eine Kita / Hort eines anderen Trägers), fortlaufend gezahlt werden.

**6.7.** Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in nichtehelicher Gemeinschaft zusammenleben und sich das Kind in ihrem Haushalt befindet.

**6.8.** Die in der Satzung gültigen Absenkungsbeiträge zu den Elternbeiträgen sind nur gültig, wenn der mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. JHA 115/18./02 definierte Bedarf eines Kinderkrippen- bzw. Kindergartenplatzes gegeben ist. Bei Inanspruchnahme der Kindereinrichtung über die bedarfsgerechte Betreuungszeit hinaus, sind die entstehenden Mehrkosten von den Eltern in voller Höhe – einschließlich der Absenkungsbeiträge – selbst zu tragen. **(Anlage 3 ausfüllen)**

**6.9.** Die Personensorgeberechtigten haben unverzüglich alle Veränderungen, welche die Beitragshöhe beeinflussen der Leiterin der Kindereinrichtung oder dem Träger DRK Kreisverband Dippoldiswalde e.V. schriftlich anzuzeigen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf. Finanzielle Forderungen zwischen den Vertragspartnern gelten auch nach Vertragsende fort, sofern sie nicht bis zu diesem Tag beglichen wurden.

**6.10.** Eltern, denen es nicht möglich ist den Elternbeitrag zu entrichten, können beim zuständigen Landratsamt Mittelsachsen/ Sächsische Schweiz Osterzgebirge, Abt. Jugendamt, die teilweise oder vollständige Übernahme des Elternbeitrages beantragen.

**6.11.** Werden Elternbeiträge durch Stadtratsbeschluss geändert, sind die neuen Beiträge automatisch Bestandteil dieses Vertrages und treten 4 Wochen nach Bekanntgabe in Kraft.

**6.12. Für die Betreuung der Kinder werden folgende Elternbeiträge erhoben:**

Betreuungs- stunden		Kinderkrippe		Kindergarten	
		Familie	Alleinerz.	Familie	Alleinerz.
10 Std.	1. Kind	228,90	206,00	147,80	133,00
	2. Kind	137,30	114,50	88,70	73,90
	3. Kind	45,80	22,90	29,60	14,80
9 Std.	1. Kind	206,00	185,40	133,00	119,70
	2. Kind	123,60	103,00	79,80	66,50
	3. Kind	41,20	20,60	26,60	13,30
6 Std.	1. Kind	137,30	123,60	88,70	79,80
	2. Kind	82,40	68,70	53,20	44,40
	3. Kind	27,50	13,70	17,70	8,90
4,5 Std.	1. Kind	103,00	92,70	66,50	59,90
	2. Kind	61,80	51,50	39,90	33,30
	3. Kind	20,60	10,30	13,30	6,70

## Mein/ Unser Kind besucht die Kindereinrichtung

4,5 Stunden    6 Stunden    9 Stunden    10 Stunden

Familie       Alleinerziehend

Wieviertes Kind der Familie, das eine Kita/Hort besucht:

1. Kind    2. Kind    3. Kind    4. Kind    \_\_\_\_ . Kind

Dafür wird ein Elternbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro erhoben.

**6.13.** Bei im Ausnahmefall **unregelmäßiger Überschreitung der festgelegten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit** werden folgende zusätzliche Beiträge erhoben:

**Kinder bis Vollendung des 3. Lebensjahr:** 3,00 € pro begonnene Stunde

**Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr:** 2,00 € pro begonnene Stunde

**6.14.** Bei **Überschreitung der Öffnungszeit** muss ein Betrag von 25,00 Euro pro begonnene Stunde gezahlt werden.

Sollte das Kind nach einer Wartezeit von 1 Stunde nicht abgeholt sein und kein Kontakt durch die Abholberechtigten erfolgt, wird das Polizeirevier benachrichtigt, um eine Inobhutnahme des Kindes zu veranlassen.

## 7. Kündigung

**7.1** Dieser Vertrag besitzt eine Laufzeit von 12 Monaten. Liegt beiderseits keine Kündigung vor, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate.

**7.2.** Eine Kündigung des Vertrages seitens der Eltern hat schriftlich, 6 Wochen vor dem Abmeldetermin zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich der Betreuungsvertrag entsprechend.

**7.3.** Bei Schuleintritt des Kindes bedarf es keiner gesonderten Kündigung.

**7.4.** Eine Kündigung seitens des Trägers der Kindereinrichtung kann fristlos erfolgen, wenn nach erfolgter zweimaliger Mahnung die Elternbeiträge und/oder Essengelder nicht bezahlt wurden.

**7.5.** Der Träger der Kindereinrichtung kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

### **Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:**

1. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
2. es über vier Wochen unentschuldig fehlt oder erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
3. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich und andere Kinder gefährdet,
4. die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden,
5. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten offenbar nicht an der Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal interessiert sind,
6. das für eine positive Entwicklung des Kindes unbedingt notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Elternhaus und Träger gestört ist,
7. Punkte der Hausordnung wiederholt nicht eingehalten werden.

### **8. Abschluss des Betreuungsvertrages**

Die vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht für Kindertageseinrichtungen und Erzieher ist im § 832 Abs. 2 BGB geregelt.

Der Vertrag tritt ab \_\_\_\_\_ in Kraft.

Dippoldiswalde, den \_\_\_\_\_

Unterschrift M. Voigt Vorstand DRK \_\_\_\_\_

Unterschrift Personensorgeberechtigte \_\_\_\_\_